

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Pascal Kober, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Datenschutzaufsicht (DSAufsichtsg)

A. Problem

Im Zuge der europäischen Datenschutzreform mussten bundes- und landesrechtliche Vorschriften überarbeitet und angepasst werden. Neben den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen betraf dies insbesondere die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Das BDSG wurde zu diesem Zweck bereits mit zwei Anpassungs- und Umsetzungsgesetzen an die europäische Rechtslage angepasst (1. DSAnpUG 2017 und 2. DSAnpUG 2019). Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bzw. konkretisiert diverse Vorgaben und setzt auch die Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz (JI-RL) um.

Für den Bereich der Polizei und Justiz enthält das neue **BDSG** viele spezielle Regelungen, insbesondere auch die Datenschutzaufsicht für diesen Bereich. Die Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) außerhalb des Anwendungsbereichs der DS-GVO sind in **§ 16 Abs. 2 BDSG** geregelt. Die dort geregelten Aufsichtsbefugnisse (Beanstandung und Aufforderung zur Stellungnahme sowie Warnung) genügen jedoch nicht den unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 47 Abs. 2 JI-RL). Denn der Wortlaut des Art. 47 Abs. 2 JI-RL verlangt "wirksame Abhilfebefugnisse". Beanstandung und Warnung erfüllen dieses Kriterium nicht (Kühling/Buchner/Bange, 3. Aufl. 2020, BDSG § 16 Rn. 23 ff).

B. Lösung

Eine Änderung des BDSG zur europarechtskonformen Ausgestaltung.

C. Alternativen

Keine. Die bisherige Rechtslage erfüllt die europrechtlichen Voraussetzungen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Datenschutzaufsicht (DSAufsichtsg)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Dem § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen stehen der oder dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Befugnisse nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 Buchstabe d und f, Absatz 3 Buchstabe a und b, Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend zu.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, die Befugnisse des/der Bundesbeauftragten für Datenschutz im Falle von Datenschutzverstößen außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO zu erweitern. Die Vorschrift dient dabei der Umsetzung von Art. 47 Abs. 2 JI-RL. Nach dem neuen BDSG sieht der Bundesgesetzgeber für die oder den BfDI danach lediglich die Instrumente Beanstandung, die es bereits im bisherigen Recht gab (§ 25 BDSG aF), Aufforderung zur Stellungnahme sowie Warnung als Aufsichtsbefugnisse vor.

Der Wortlaut der unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 47 Abs. 2 JI-RL) verlangt jedoch, dass die Aufsichtsbehörden über „wirksame Abhilfebefugnisse“ verfügen müssen. Als wirksam werden, neben Beanstandung und Warnung, demnach unter anderem Befugnisse angesehen, die es der Aufsichtsbehörde „gestatten einen Verantwortlichen (...) anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge (...) mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen (...) oder eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen“ (Art. 47 Abs. 2 lit. b) und c) JI-RL).

Die Vorgaben in Art. 47 Abs. 2 lit. b und c JI-RL finden keine Entsprechung im neuen BDSG. Aus dem Wortlaut des Art. 47 Abs. 2 JI-RL muss der Schluss gezogen werden, dass es erklärte Absicht des europäischen Gesetzgebers war, der Aufsichtsbehörde Befugnisse an die Hand geben, die deutlich über das bisher geltende Beanstandungsrecht hinausgehen. Allein eine „Warnung“ neu einzuführen, die ein schwächeres Instrument als eine „Anweisung“ darstellt, dürfte dem Willen des europäischen Gesetzgebers widersprechen. Nicht einmal das stärkere Recht der Beanstandung gestattet es der Aufsichtsbehörde, einen Verantwortlichen rechtsverbindlich anzuweisen, da sie weder eine rechtsverbindliche Weisung noch ein Verwaltungsakt ist (Kühling/Buchner/Bange, 3. Aufl. 2020, BDSG § 16 Rn. 12). Die Abhilfebefugnisse aus lit. b und c JI-RL zu negieren, ist daher europarechtswidrig (Kühling/Buchner/Bange, 3. Aufl. 2020, BDSG § 16 Rn. 23 ff.; Paal/Pauly/Körffer, 3. Aufl. 2021, BDSG § 16 Rn. 3d).

Bei der ersten Umsetzung der Richtlinie hat der Bundestag die Bedenken der damaligen BfDI Voßhoff nicht berücksichtigt, die bereits auf das aus Ihrer Sicht sich abzeichnende Umsetzungsdefizit in § 16 BDSG hingewiesen hatte (Stellungnahme der/des BfDI ggü. dem BT-Innenausschuss v. 3. 3. 2017, Ausschuss-Drs. 18(4)788, S. 4; vgl. auch Paal/Pauly/Körffer, 3. Aufl. 2021, BDSG § 16 Rn. 3d). Der Gesetzgeber hat dies nicht so gesehen (BT-Drs. 18/11325, 88). Hingegen haben einige Bundesländer (bspw. NRW, RLP, LSA) Regelungen im Landesrecht geschaffen, die die Vorgaben des Art. 47 Abs. 2 JI-RL berücksichtigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Erweiterung der Befugnisse des bzw. der Bundesbeauftragten für Datenschutz außerhalb des Anwendungsbereichs der DS-GVO um die Befugnisse des Art. 58 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 Buchstabe d und f, Absatz 3 Buchstabe a und b, Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

III. Alternativen

Beibehaltung des aktuellen unionsrechtswidrigen Zustandes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Neuregelung schafft erst die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union.

V. Gesetzesfolgen**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

4. Weitere Kosten

Keine.

B. Besonderer Teil

Die Regelung gestaltet die Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten für Datenschutz außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO unionsrechtskonform aus. Satz 5 verweist dafür auf die DSGVO und wendet die dortigen Befugnisse entsprechend an. Dem Bundesbeauftragten stehen als Befugnissen neben der Berechtigung des Zugang zu Daten weiterhin die Warnung und der Anweisung zu. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Datenverarbeitung vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder ein Verbot zu verhängen. Damit werden die in der Richtlinie (Art. 47 Abs. 2 JI-RL) beispielhaft genannten Maßnahmen aufgegriffen und eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Norm sichergestellt. Ferner wird durch den Verweis auf Art. 58 Abs. 5 DSGVO der Aufsichtsbehörde das Recht zugestanden, Verstöße gegen das BDSG den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.